

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Allianz SE, München
und der Geschäftsführung der
Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München
über die Änderung des
Gewinnabführungsvertrags
vom 20. Dezember 2001
zwischen der Allianz SE und der
Allianz Finanzbeteiligungs GmbH

I. Einleitung

Am 20.12.2001 haben die Allianz SE (damals noch firmierend als "Allianz AG") und die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH mit Wirkung zum 01.01.2001 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend "GAV 2001"). Der GAV 2001 ist unverändert in Kraft. Seit Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) am 13.10.2006 firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH zur Erfüllung der Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der GAV 2001 genügt diesen Anforderungen nicht. Allianz SE und Allianz Finanzbeteiligungs GmbH haben daher am 10. März 2014 die als Anlage 1 beigefügte klarstellende Änderungsvereinbarung zum GAV 2001 (nachfolgend "Änderungsvereinbarung") geschlossen.

Der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH erstatten über die Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Parteien

1. Allianz Finanzbeteiligungs GmbH

Die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH wurde im Jahre 1999 gegründet. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125657. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 108.000. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Allianz SE gehalten. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zur eigenen Vermögensanlage. Die Geschäftsführung der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH besteht aus Frau Sabine Teufel und Frau Verena Zurwieden.

Die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH hat im Geschäftsjahr 2012 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von EUR 56.750,67 erzielt. Die Bilanz der Allianz

Finanzbeteiligungs GmbH weist zum 31. Dezember 2012 bei einer Bilanzsumme von EUR 863.259.650,09 ein Eigenkapital von EUR 863.178.381,60 aus. Der Jahresabschluss der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH wird in den Konzernabschluss der Allianz SE einbezogen.

2. Allianz SE

Die Allianz SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Die Gesellschaft ist die Dachgesellschaft der Allianz-Gruppe. Die Allianz-Gruppe beschäftigt rund 144.000 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2012 im IFRS-Konzernabschluss einen auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 5,2 Mrd. Der auf die Anteilseigner entfallende Jahresüberschuss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 beträgt auf vorläufiger Basis rund EUR 6,0 Mrd.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Die Änderungsvereinbarung wurde am 10. März 2014 zwischen der Allianz SE und der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH geschlossen. Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allianz SE werden der für den 7. Mai 2014 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zur Änderungsvereinbarung zu erteilen. Der Gesellschafterversammlung der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH wird die Änderungsvereinbarung bereits zuvor zur Zustimmung vorgelegt werden.

Ferner bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH.

IV. Rechtliche und steuerliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der GAV 2001 enthält in der ursprünglichen Fassung in § 2 die folgende Regelung zur gesetzlich vorgesehenen Verlustübernahme:

"Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind."

Durch das am 26.02.2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) dahingehend geändert, dass Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen müssen, um die Voraussetzung der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

Aus diesem Grund war der GAV 2001 anzupassen.

V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung um Einzelnen

Der unter Ziffer IV beschriebenen gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung. Danach wird in § 2, 1. Halbsatz des GAV 2001 die Formulierung

"den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG"

ersetzt durch die Formulierung

"den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung".

§ 2 des GAV 2001 lautet somit in der geänderten Fassung wie folgt:

"Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind."

Durch diese Änderung ist es für die Allianz SE weiterhin möglich, die mit dem GAV 2001 verbundenen steuerlichen Vorteile für die Allianz-Gruppe zu sichern und zu nutzen.

Gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung bleibt der übrige Inhalt des GAV 2001 unverändert. Weitere Änderungen des GAV 2001 sind daher mit der Änderungsvereinbarung nicht verbunden.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Mangels außenstehender Gesellschafter der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH werden durch den GAV 2001 oder dessen Änderung Verpflichtungen der Allianz SE zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) nicht begründet.

Nachdem die Allianz SE sämtliche Anteile an der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH hält, bedarf es ferner keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

München, den 11. März 2014

Allianz SE


.....
(Diekmann)


.....
(Bäte)


.....
(Bauer)


.....
(Bhojwani)


.....
(Booth)


.....
(Dr. Jung)


.....
(Dr. Mascher)


.....
(Ralph)

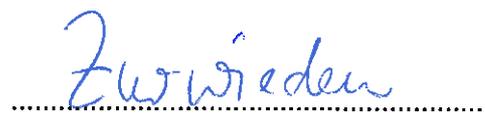

.....
(Dr. Wenner)


.....
(Dr. Zedelius)


.....
(Dr. Zimmerer)

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH


.....
(Teufel)


.....
(Zurwieden)

Änderungsvereinbarung
zum
Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE (vormals „Allianz AG“), München

im Folgenden: „**AZ-SE**“

und der

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München

im Folgenden: „**AZ Finanz**“

Präambel

Am 20.12.2001 haben die AZ-SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und die AZ Finanz mit Wirkung zum 01.01.2001 den als Anlage beigefügten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „**GAV 2001**“). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der GAV 2001 unverändert in Kraft. Seit Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) am 13.10.2006 firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen **Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts** müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der GAV 2001 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:

1. Änderung von § 2 (Verlustübernahme) des GAV 2001

In § 2, 1. Halbsatz des GAV 2001 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 2, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Fortgeltung des GAV 2001 im Übrigen

Der weitere Inhalt des GAV 2001 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE



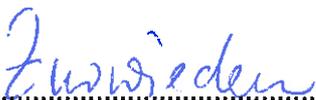
.....
Dr. Jung
Mitglied des Vorstands



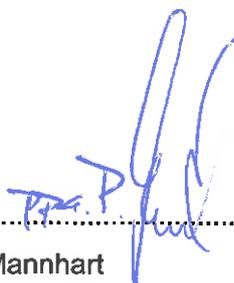
.....
Dr. Ress
Prokurist

München, den 10/03/2014

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH



.....
Zurwieden
Geschäftsführerin



.....
Mannhart
Prokurist

Anlage:

Gewinnabführungsvertrag vom 20.12.2001

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München

im folgenden: „AZ Finanz“

§ 1

Gewinnabführung

1. Die AZ Finanz verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. Die AZ Finanz kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

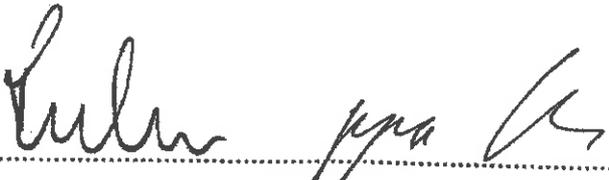
Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der AZ Finanz abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ Finanz und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2001.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der AZ Finanz zusteht.

München, den 20.12.2001


Allianz Aktiengesellschaft

München, den 20.12.01


Allianz Finanzbeteiligungs GmbH